

# BRENNECKE & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

## Verwalterrechtsbrief – Februar 2009

### Artikel zum WEG und Mietrecht

Der Hausverwalter im WEG - 6. Teil: Aufgaben und Befugnisse – Seite 1  
Vermieter oder Mieter – Wer beseitigt Schnee und Eis? - 1. Teil – Seite 3

### Leitsätze zum WEG und Mietrecht

Modernisierungsmieterhöhung – Seite 4  
Mangel der Gewerbemietsache durch Publikumsverkehr einer Behörde – Seite 4  
Unwirksame Farbwahlklausel für Schönheitsreparaturen während der Mietzeit – Seite 4  
Kündigung bei geplantem Abriss mit Neuverwertung – Seite 4  
Abweichende Kostenverteilung im WEG – Seite 5  
Dienstbarkeit und Abgrenzung zum Sondernutzungsrecht – Seite 5  
Pflichtwidrige Weigerung des Verwalters bei Aufnahme von TOP's – Seite 5

---

### Der Hausverwalter im WEG - 6. Teil: Aufgaben und Befugnisse

Autor: Peter Hesse, Rechtsanwalt Brennecke & Partner, Potsdam

(Fortsetzung des Artikels: Der Hausverwalter im WEG - 5. Teil: Der Hausverwaltervertrag; abgedruckt in der Dezember-Ausgabe des Verwalterbriefs)

Aus § 27 Abs. 2 WEG wird eine gesetzliche Vertretungsmacht des Verwalters hergeleitet, denn sonst wäre die Formulierung „im Namen aller Wohnungseigentümer und mit Wirkung für und gegen sie“ überflüssig.

Der § 27 Abs. 2 Nr. 1 WEG deckt sich inhaltlich mit dem alten § 27 Abs. 2 Nr. 3 WEG a.F.. Danach ist der Verwalter berechtigt Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen, soweit sie an alle Wohnungseigentümer in dieser Eigenschaft gerichtet sind. Diese Befugnis bewirkt eine Erleichterung der Zustellung und des Zugangs und bewirkt, dass ein Schriftstück sämtlichen Wohnungseigentümer gegenüber wirksam schon dann zugestellt ist, wenn dem Verwalter eine Ausfertigung zugestellt wird. Die Befugnis des Verwalters beinhaltet jedoch gleichzeitig auch die Verpflichtung zur Entgegennahme. Sie besteht auch ohne besondere vertragliche Regelung, da er Schaden und (Rechts-) Nachteile von der Gemeinschaft abzuwenden hat.

**NEU:** Bisher war § 27 Abs. 2 Nr. 3 WEG a.F. entsprechend auf den Fall anzuwenden, in denen einzelne Wohnungseigentümer als Antragsteller in einem Gerichtsverfahren auftreten und deswegen die Zustellung nur an die übrigen Wohnungseigentümer vorzunehmen ist. Eine entsprechende Anwendung auch auf gerichtliche Zustellungen im Rahmen eines Rechtsstreits nach § 43 WEG wird durch den neu eingefügten § 45 WEG n.F. ausgeschlossen, da es nunmehr an der entsprechenden Regelungslücke fehlt.

Der § 45 WEG n.F. regelt das Problem des Zustellungsverträtters in Passivprozessen der Gemeinschaft. Danach ist in erster Linie der Verwalter Zustellungsverträtter, es sei denn es besteht die Gefahr der Interessenkollision, z.B. dann, wenn der Beschluss über die Verwalterbestellung angefochten ist oder wenn er in einem Verfahren selbst Verfahrensgegner der Wohnungseigentümer ist, § 45 Abs. 1 WEG n.F.. In diesem Fall können die Wohnungseigentümer durch Stimmenmehrheit einen Ersatzzustellungsverträtter bestellen, auch wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist, § 45 Abs. 2 Satz 2 WEG n.F.. Für den Fall, dass die Wohnungseigentümer bei einem anhängigen Rechtsstreit keinen Ersatzzustellungsverträtter bestellt haben, kann das Gericht einen Ersatzzustellungsverträtter bestellen, § 45 Abs. 3 WEG n.F..

**Praxishinweis:** Die gesetzliche Zustellungsvollmacht Ist der Verwalter also persönlich oder als Wohnungseigentümer an einem Wohnungseigentumsverfahren beteiligt, so ist eine Zustellung,

## POTSDAM

**PETER HESSE**  
RECHTSANWALT

BERTINISTRABE 12-13  
**14469 POTSDAM**  
☎ 0331-620 30-30  
FAX 0331-620 30-33  
POTSDAM@BRENNECKE-PARTNER.DE  
WWW.BRENNECKE-PARTNER.DE

**BADEN-BADEN**  
RA MARTIN KULL

**BIELEFELD**  
RA FELIX MEIBNER, LL.M.

**HAMBURG**  
RA ANDREAS ALBRECHT  
LL.M. (BRÜSSL)  
RAIN DR. MAREN AUGUSTIN  
RA TIMO WOITASCHKE

**HANNOVER**  
RA MARC Y. WANDERSLEBEN  
WIRTSCHAFTSJURIST (BAYREUTH)  
MEDIATOR  
RA ARIBERT H. WANDERSLEBEN  
LTD. MINISTERIALRAT A.D.

**KARLSRUHE**  
RA HARALD BRENNECKE  
FA INSOLVENZRECHT  
RAIN CORNELIA HÜBNER  
FA HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT  
RAIN DR. BRUNHILD BRENNECKE

**KIEL**  
RAIN VALESKA C. WALTER

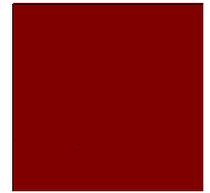
**KÖLN**  
RA STEFAN THIEL  
LL.M. (LONDON)

**MAINZ**  
RA DR. OLAF GRIEBENOW  
RA STEPHAN SCHMIDT  
FA F. INFORMATIONSTECHNOLOGIE

**SAARBRÜCKEN**  
RAIN DR. CLAUDIA KOHL

IN **KOOPERATION** MIT:  
(GETRENNTE MANDATSANNAHME)  
**DEUTSCHSPRACHIGEN ANWÄLTEN** IN

BELGIEN, DÄNEMARK  
FRANKREICH, SPANIEN  
TÜRKEI



die über ihn als Zustellungsvertreter an die Wohnungseigentümer bewirkt werden soll, nur dann wirksam, wenn sich aus der Adressierung oder aus der zugestellten Ausfertigung ergibt, dass an ihn (auch) als Zustellungsvertreter der Wohnungseigentümer zugestellt wird.

Die Regelung des § 27 Abs. 2 Nr. 2 WEG ergänzt den bisherigen Regelungsgehalt des § 27 Abs. 2 Nr. 4 WEG a.F. um die Ermächtigung des Verwalters, die Wohnungseigentümer im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren in Passivprozessen zu vertreten. Die gesetzliche Erweiterung der Verwalterbefugnisse dient dazu Unsicherheiten zu entfernen. Darüber hinaus bleibt der Verwalter unverändert berechtigt Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung von Rechtsnachteilen erforderlich sind. Bei der Verpflichtung zur Fristwahrung sonstiger Rechtsnachteile sind im Wesentlichen juristische Erhaltungsakte bei Verjährungsfristen, Rechtsmittelfristen, Mängelrügen und Anfechtungsfristen gemeint. Als Abwendung sonstiger Rechtsnachteile sind vor allem Beweissicherungsverfahren, Verfahren in Eilfällen einschließlich Beauftragung eines Rechtsanwalts, Anträge im Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- oder Vollstreckungsschutzverfahren sowie die Anrufung richterlicher Vertragshilfe und Geltendmachung von Grundbuchberichtigungsansprüchen gemeint.

**Praxishinweis:** Selbst die Eintreibung von Mietzinsen für die Nutzung des Gemeinschaftseigentums gehört zu den Aufgaben des Verwalters. Zahlt ein Wohnungseigentümer über längere Zeit das Wohngeld für eine vermietete Eigentumswohnung nicht, so kann der Verwalter auch verpflichtet sein, zur Sicherung des künftigen Wohngeldeingangs aus einem über einen Wohngeldrückstand erwirkten Vollstreckungsbescheid die Zwangsverwaltung zu betreiben.

Die Norm § 27 Abs. 2 Nr. 3 WEG ist inhaltlich deckungsgleich mit dem alten § 27 Abs. 2 Nr. 5 WEG a.F. Der Verwalter ist danach berechtigt Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, sofern er hierzu durch Vereinbarung oder Mehrheitsbeschluss ermächtigt ist. Die Ermächtigung des Verwalters gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 5 WEG betrifft sowohl die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinschaft als auch die Prozessführungsbezugnis. Die Ermächtigung muss nicht für jeden Einzelfall, sondern kann auch generell in einer Vereinbarung oder im Verwaltervertrag erteilt sein. Von der Ermächtigung umfasst sind alle den Wohnungseigentümern in ihrer Gesamtheit zustehenden Ansprüche gegen Dritte oder gegen ein Mitglied der Gemeinschaft wie z.B. Ansprüche aus Verträgen, die im Rahmen der Verwaltung gemeinschaftlichen Eigentums namens der Wohnungseigentümer abgeschlossen worden sind (Handwerker-, Lieferverträge); Ansprüche, die die Wohnungseigentümer auf Grund der notariellen Erwerbsverträge wegen Mängeln am gemeinschaftlichen Eigentum gegen den Bauträger oder auf Grund abgetretenen Rechts gegen dessen Subunternehmer etc. haben, und die wegen ihrer Beziehung auf das gemeinschaftliche Eigentum nicht unverbunden nebeneinander stehen können; gesetzliche Ansprüche aus der Verletzung des gemeinschaftlichen Eigentums; Ansprüche aus dem Gemeinschaftsverhältnis, die sich gegen einen Wohnungseigentümer richten (Wohngeldansprüche) und Ansprüche auf Unterlassung einer Störung.

**Praxishinweis:** Ist dem Verwalter die entsprechende Verfahrensvertretung übertragen worden, kann er auch einen Rechtsanwalt beauftragen. Wird der Verwalter von den Wohnungseigentümern zur Prozessvertretung im Verfahren auf Wohngeldzahlung ermächtigt, sind die Wohnungseigentümer außer dem Verfahrensgegner Anspruchsgläubiger. Ein Beschluss, durch den die Wohnungseigentümer den derzeitigen Verwalter zur gerichtlichen Geltendmachung von Wohngeldansprüchen ermächtigen, ist i. d. R. dahin auszulegen, dass sich die Ermächtigung bei einem Verwalterwechsel auch auf den neuen Verwalter erstreckt und der Verwalter die Ansprüche sowohl im Namen der Wohnungseigentümer als auch im eigenen Namen, also in Prozessstandschaft geltend machen darf

Der neu eingefügte § 27 Abs. 2 Nr. 4 WEG n.F. berechtigt den Verwalter künftig, mit einem Rechtsanwalt in einem Verfahren des § 43 Nr. 1, 4 oder Nr. 5 WEG n.F. eine Gebührenvereinbarung zu treffen. Durch die Reform des Wohnungseigentümergeetzes wurde in dem neu eingefügten § 49 a GKG (Gerichtskostengesetz) geregelt, dass eine abweichende Streitwertfestsetzung für wohnungseigentumsrechtliche Streitigkeiten des § 43 WEG n.F. in Betracht kommt. Ziel ist die Begrenzung des Streitwertes um zu vermeiden, dass ein Wohnungseigentümer den Rechtsweg nur deshalb nicht bestreitet, weil sein Interesse in keinem Verhältnis mehr zu den Rechtsverfolgungskosten steht.

**Praxishinweis:** Die Ermächtigung des Verwalters besteht kraft Gesetzes und bedarf keines vorherigen Genehmigungsbeschlusses der Wohnungseigentümer. Der Verwalter sollte sich jedoch in der Praxis genau überlegen, ob er Vereinbarungen entgegen den Willen der Wohnungseigentümer trifft und somit seine Wiederwahl (Bestellung) auf Spiel setzt.

## Vermieter oder Mieter – Wer beseitigt Schnee und Eis? - 1. Teil

Autor: Peter Hesse, Rechtsanwalt Brennecke & Partner, Potsdam

Jedes Jahr zu Beginn des Winters stellt sich die Frage, wem die Pflicht obliegt, Gehwege von Schnee und Eis zu befreien. In diesem Zusammenhang stellt sich immer die Frage, wer zur Erfüllung der so genannten Verkehrssicherungspflicht berufen ist.

Bei öffentlichen Bürgerstiegen besteht die Verpflichtung zur Durchführung der Räum- und Streuarbeiten der Gemeinde, denn ihr obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Allerdings haben die meisten Gemeinden von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Verpflichtung auf die Straßenanlieger, sprich die Grundstückseigentümer zu übertragen. Dann ist nicht mehr die Gemeinde sondern die Hauseigentümer für den Winterdienst auf den öffentlichen Gehwegen zuständig. Bei Miethäusern ist das entweder der einzelne Vermieter und bei Eigentümergemeinschaften die Wohnungseigentümer und/oder die Gemeinschaft.

Ihnen obliegt jedoch nicht nur der Winterdienst für die öffentlichen Bürgersteige; sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Mieter und Besucher unfallfrei ins Haus gelangen können.

Diese zivilrechtliche Streupflicht ergibt sich aus § 535 BGB. Danach ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter während der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Begehbarkeit der Zugänge und dass diese schnee- und eisfrei sind. Zu den Zugängen gehören neben dem Weg zum Wohngebäude auch der Weg zu Außenbriefkästen, Garagen oder Mülltonnen.

### 1. Inhalt und Umfang der Streupflicht

Das Schwierige bei der Beschreibung von Inhalt und Umfang der Streupflicht ist, dass sich der Rahmen örtlich unterscheiden kann und es bezüglich gesetzlicher Unbestimmtheiten keine einheitliche Rechtsprechung gibt. Sehr häufig ergeben sich Unterschiede, je nach bestehender Wetterlage.

Zunächst hilft oft ein Blick in die örtliche Straßenreinigungssatzung. Diese legt im Normalfall die Zeit fest, in der eine Räumspflicht besteht. Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Potsdam beispielsweise sieht in § 4 Abs.4 vor, dass werktags zwischen 6 – 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 9 – 20 Uhr Schnee und Glätte unverzüglich zu beseitigen sind. Damit scheidet häufig Streitigkeiten aus, in denen diskutiert wird, ob der Winterdienstverpflichtete auch nachts bzw. vor der allgemeinen Geschäftszeit eine Räumspflicht hat.

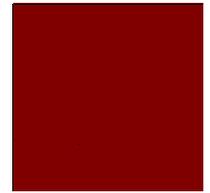
Eine Pflicht früh um 5 Uhr die Gehwege und Zugänge zu räumen besteht in den seltensten Fällen. Auch wenn die Zeit nicht durch die Straßenreinigungssatzung geregelt ist, beginnt die Streupflicht in der Regel mit dem Einsetzen des Tagesverkehrs und endet auch mit der üblichen Verkehrs- und Geschäftszeit.

Allerdings muss auch hier beachtet werden, dass die öffentlich-rechtliche Winterdienstpflicht von der Zivilrechtlichen zu unterscheiden ist. Hat der Vermieter sich verpflichtet, die Zugänge schon um 5 Uhr früh geräumt zu haben, können die Mieter eine Räumung zur vereinbarten Zeit verlangen.

Häufig wird in den Satzungen auch die zu räumende Gehwegbreite festgelegt. Diese ist in der Regel so bemessen, dass zwei Personen vorsichtig aneinander vorbeigehen können und liegt meist zwischen 1 -1,5 m. Die Räumung des gesamten Gehweges ist normalerweise nicht zu erwarten und auch nicht zumutbar.

Von der allgemeinen Räumspflicht während der Geschäftszeiten gibt es jedoch unzählige Ausnahmen, wobei es insbesondere hier auf die Konstellationen des Einzelfalls ankommt. Zunächst hilft wieder ein Blick in die örtliche Satzung. Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Potsdam legt fest, dass eine Verpflichtung zum Streuen dann nicht besteht, wenn das Streuen wegen anhaltend starkem Schneefall keine nachhaltige Streuwirkung erzielen würde. Vielmehr ist mit dem Streuen erst nach einer angemessenen Zeit nach Eintritt der Glätte oder Aufhören des Schneefalls zu beginnen. Handelt es sich allerdings nur um leichten, durch Pausen unterbrochenen Schneefall, besteht eine Räum- und Streupflicht schon währenddessen.

Nicht ganz einheitlich wird die Frage beurteilt, ab wann eine Streupflicht besteht und ob der Pflichtige Vorsorgemaßnahmen treffen muss. Während das OLG Brandenburg eine solche Sicherungspflicht bejaht, geht der BGH davon aus, dass eine Räumspflicht erst besteht, wenn die Glatteisgefahr konkret ist.



## 2. Möglichkeit der Übertagung auf den Mieter und Überwachungspflicht

Kann der Vermieter seine Räum- und Streupflicht auf die Mieter übertragen? Eine solche Übertagung auf den Mieter ist möglich und auch weit verbreitete Praxis. Dazu genügt eine ausdrückliche Regelung im Mietvertrag oder aber auch in der Hausordnung.

Bei der Hausordnung ist jedoch Voraussetzung, dass sie Bestandteil des Mietvertrages geworden ist, damit die Winterdienstpflicht für den Mieter nicht als überraschende und damit unwirksame Klausel iSd. § 307 I BGB verstanden werden kann. Eine spätere einseitige Änderung der Hausordnung durch den Vermieter kann den Mieter nicht zum Winterdienst verpflichten, es sei denn, der Vermieter hat sich eine derartige Änderung bereits vorher im Wortlaut der Hausordnung vorbehalten.

Ist der Mieter vertraglich verpflichtet, den Winterdienst durchzuführen, hat er bei Verhinderung wegen Beruf, Krankheit, Urlaub oder Ähnlichem, eine Vertretung zu besorgen. Probleme treten dann auf, wenn der Mieter seiner Winterdienstpflicht wegen Behinderung oder Gebrechlichkeit nicht (mehr) nachkommen kann. Gerade bei diesem Thema hat sich keine vorherrschende Meinung herausgebildet, vielmehr besteht in der Rechtsprechung Uneinigkeit darüber, ob in diesen Fällen die Verpflichtung des Mieters fortbesteht oder entfällt.

Zu beachten ist, dass der Vermieter, auch wenn er den Winterdienst auf die Mieter übertragen hat, dennoch verpflichtet bleibt, die Erfüllung dieser Pflicht zu überwachen und zu kontrollieren. An diese Überwachung werden strenge Maßstäbe gestellt. So muss der Vermieter zunächst die Organisation des Winterdienstes übernehmen, beispielsweise durch die Aufstellung eines konkreten Wochenplanes. Zudem hat er stichprobenartig zu überprüfen, ob die Mieter ihrer Räumspflicht nachkommen. Letzteres gilt auch, wenn ein professionelles Unternehmen mit der Durchführung betraut wurde. Nur wenn der Vermieter seiner Überwachungspflicht nachkommt und dies auch beweisen kann, ist er im Schadensfall nicht haftbar.

---

### **Leitsatz: Modernisierungsmieterhöhung**

Der Vermieter kann die Miete bei einer Modernisierung der Wohnung gemäß § 559 Abs. 1 BGB nur insoweit erhöhen, als die von ihm aufgewendeten Kosten hierfür notwendig waren. Unnötige, unzumutbare oder ansonsten überhöhte Modernisierungsaufwendungen hat der Mieter nicht zu tragen.

Gericht / AZ.: BGH vom 17.12.2008, VIII ZR 84/08,

### **Leitsatz: Mangel der Gewerbemietsache durch Publikumsverkehr einer Behörde**

Zur Frage, wann Art und Umfang des Publikumsverkehrs eines gewerblichen Mitmieters (hier: Arbeitsgemeinschaft der Bundesagentur für Arbeit und des Landkreises) in einem vor Vertragsschluss als exklusiv angepriesenen Bürohochhaus als Mangel der Mietsache anzusehen sind.

Gericht / AZ.: BGH vom 15.10.2008, XII ZR 1/07

### **Leitsatz: Unwirksame Farbwahlklausel für Schönheitsreparaturen während der Mietzeit**

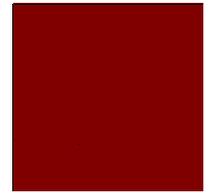
Eine Klausel zur Durchführung von Schönheitsreparaturen ist gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, wenn sie den Mieter auch während der Mietzeit zu einer Dekoration in einer ihm vorgegebenen Farbwahl verpflichtet und dadurch in der Gestaltung seines persönlichen Lebensbereichs einschränkt, ohne dass dafür ein anerkanntes Interesse für den Vermieter besteht. Eine solche Klausel liegt vor, wenn die Pflicht zur Dekoration in neutralen Farbtönen nicht allein auf den Zeitpunkt der Rückgabe der Wohnung beschränkt ist, sondern auch schon im laufenden Mietverhältnis dem Mieter eine solche Farbwahl vorgegeben wird.

Gericht / AZ.: BGH vom 18.02.2009, VIII 166/08

### **Leitsatz: Kündigung bei geplantem Abriss mit Neuverwertung**

Erweisen sich Umbaumaßnahmen bei einem sanierungsbedürftigen Wohnhaus im Hinblick auf eine geringe Restnutzungsdauer als unwirtschaftlich, kann ein geplanter Abriss mit anschließender Errichtung einer neuen Wohnanlage eine angemessene wirtschaftliche Verwertung des Grundstücks gemäß § 573 Abs.2 Nr.3 BGB darstellen. In solchen Fällen können Vermieter die Mietverhältnisse kündigen.

Gericht / AZ.: BGH vom 28.01.2009, VIII ZR 07/08



### **Leitsatz: Abweichende Kostenverteilung im WEG**

1. Eine von der gesetzlichen Kostenverteilung abweichende Regelung in der Teilungserklärung muß klar und eindeutig sein und ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen.
2. Zur Auslegung der Formulierung „im räumlichen Bereich des Sondereigentums“.  
Gericht / AZ.: KG vom 22.09.2008, 24 W 83/07

### **Leitsatz: Dienstbarkeit und Abgrenzung zum Sondernutzungsrecht**

Die einem Wohnungseigentümer durch die Teilungserklärung im Wege einer Sonderberechtigung zur Ausübung überlassene Grunddienstbarkeit zur Errichtung und Nutzung von 2 Pkw-Abstellplätzen einschließlich der dafür erforderlichen Rangierfläche auf dem Nachbargrundstück gewährt kein Sondernutzungsrecht und deshalb keine die Grenzen der Dienstbarkeit überschreitenden Abwehrrechte (hier: Begehen bzw. Mitbenutzung einer Fahrradkammer und einer Müllbox).  
Gericht / AZ.: OLG Düsseldorf vom 09.09.2008, I-3 Wx 110/08

### **Leitsatz: Pflichtwidrige Weigerung des Verwalters bei Aufnahme von Tagesordnungspunkten**

1. Nach neuerer Auffassung, die auch vom Senat vertreten wird, kann jeder Wohnungseigentümer gemäß § 21 Abs. 4 WEG – unabhängig von dem Quorum nach § 24 Abs. 2 WEG – vom Verwalter die Aufnahme bestimmter Punkte auf die Tagesordnung einer ordentlichen Wohnungseigentümerversammlung verlangen, wenn die Behandlung dieser Punkte ordnungsgemäßer Verwaltung entspricht. Im Fall pflichtwidriger Weigerung des Verwalters kann der Anspruch gemäß § 43 Nr. 3 WEG gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Der Verwaltungsbeiratsvorsitzende kann in analoger Anwendung von § 24 Abs. 3 WEG die Tagesordnung dann gestalten, wenn der Verwalter sich pflichtwidrig weigert, einen Tagesordnungspunkt aufzunehmen.  
Gericht / AZ.: OLG Frankfurt/Main vom 18.08.2008, 20 W 426/05

---

Des Weiteren finden Sie auf unserer Homepage unter

**[www.brennecke-partner.de](http://www.brennecke-partner.de)**

umfangreiche Informationen zu allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Über die Navigationsleiste gelangen Sie unter anderem zu **Veröffentlichungen in folgenden weiteren Rechtsgebieten:**

- BAURECHT**                      Reetdachsterben durch Pilzbefall – Gewährleistungsansprüche von Hauseigentümern
- BANKRECHT:**                      Lehman-Brothers: Geld zurück von der Bank?

Kenn Sie schon unserer Kanzleizeitschrift

**„Mittelstand und Recht“**

Bei Interesse können wir Ihnen ein Probeexemplar der letzten aktuellen Ausgabe zukommen lassen. Eine kurze Mitteilung per Mail oder Fax reicht aus.